

Wahlkalender 2017

1. Offizielle Termine für die Erneuerungswahlen 2017

(RRB Nr. 2016/509 vom 22. März 2016)

Sonntag, 12. Februar 2017 (**eidg. Abstimmungstermin, keine kt. Abstimmung**)

Sonntag, 12. März 2017 (4 Wochen nach eidg. Abstimmung, keine kt. Abstimmung)

- Kantons- und Regierungsratswahlen (Anmeldefrist: 9. Januar)
- Stadtratswahlen in Olten (Anmeldefrist: 9. Januar)

Sonntag, 23. April 2017 (6 Wochen nach 1. WG bzw. 4 Wochen vor eidg. Abstimmung, keine kt. Abstimmung)

- allfälliger zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen
- allfälliger zweiter Wahlgang Stadtratswahlen in Olten
- Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten (Anmeldefrist: 6. Februar 2017)

Sonntag, 21. Mai 2017 (**eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung**)

- Amteibeamtenwahlen (Anmeldefrist: 27. März 2017)
- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden: Gemeinderatswahlen (Anmeldefrist spät.: 3. April 2017¹⁾)

Sonntag, 2. Juli 2017 (keine kt. Abstimmung)

- Allfällige zweite Wahlgänge Amteibeamtenwahlen
- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Beamtenwahlen²⁾ (Anmeldefrist spät.: 29. Mai 2017¹⁾)
- Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten (Anmeldefrist: 15. Mai 2017)

Sonntag, 24. September 2017 (**eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung**)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Kommissionswahlen²⁾ (Anmeldefrist: 7. August 2017);
- allfällige zweite Wahlgänge für kommunale Beamtenwahlen

Sonntag, 26. November 2017 (**eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung**)

- ⇒ Kommunale Wahlen: vorbehalten bleiben stille Wahlen.
- ⇒ Kommunale Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen und/oder Beamtenwahlen und/oder Kommissionswahlen) können vom Gemeinderat ohne Gesuch auf einen anderen offiziellen Termin des Wahlkalenders verschoben werden. Gesuche um Verschiebung auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei (§ 30 Abs. 2 GpR).

¹⁾ Spätmöglicher Termin. Die Gemeinden können diese Anmeldefrist in der Ausschreibung vorverschieben.

²⁾ Gilt nur bei Urnenwahlen; vorbehalten bleiben stille Wahlen oder bei bestimmten Funktionen Wahl durch den Gemeinderat (gemäss Gemeindeordnung).